

**Vereinbarung zur Änderung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“

zwischen

der Stadt / Gemeinde
vertreten durch Herrn/ Frau Oberbürgermeister/in
Herrn / Frau Bürgermeister/in

und

dem Landkreis Karlsruhe
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Christoph Schnaudigel,
Beiertheimer Allee 2, 76137 Karlsruhe

Präambel

Seit dem 01.01.2009 wurde die öffentlich-rechtliche Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von Abfällen und der Kompostierung pflanzlicher Abfälle von den Städten und Gemeinden auf den Landkreis zurück übertragen. Die Stadt/Gemeinde übernimmt seither im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für den Landkreis nach § 6 Abs. 3 LAbfG den Betrieb eines Wertstoffhofes / Wertstoffhöfen für ihr Gebiet als kommunale Beistandsleistung und erhält dafür vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung.

Sofern für die Leistung des Betriebs von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen durch die Stadt / Gemeinde zukünftig Umsatzsteuer anfällt, sollen zur Anpassung an eine eventuelle Umsatzsteuerpflicht in der Vereinbarung Brutto- und Nettobeträge separat ausgewiesen werden.

Artikel 1

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“ mit Inkrafttreten zum 01.01.2009 wird dazu wie folgt geändert: § 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Stadt / Gemeinde erhält vom Landkreis für die Erfüllung der kommunalen Beistandsleistung eine einwohnerabhängige Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für die umsatzsteuerfreie Leistung des Betriebs von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen beträgt im Jahr 2021:

- bis 12.500 Einwohner	28.370 € pro Jahr
- 12.501 – 25.000 Einwohner	56.740 € pro Jahr
- 25.001 – 37.500 Einwohner	85.110 € pro Jahr
- über 37.500 Einwohner	113.480 € pro Jahr

und wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls zum Folgejahr kreiseinheitlich angepasst. Sofern für die Leistung des Betriebs von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen durch die Stadt / Gemeinde Umsatzsteuer anfällt, beträgt diese Aufwandsentschädigung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer:

- bis 12.500 Einwohner	23.840 € pro Jahr
- 12.501 – 25.000 Einwohner	47.680 € pro Jahr
- 25.001 – 37.500 Einwohner	71.520 € pro Jahr
- über 37.500 Einwohner	95.360 € pro Jahr

Bei Abweichungen von bis zu 600 Einwohnern kann der Landkreis der Stadt / Gemeinde auf deren Antrag die Aufwandsentschädigung der nächsten Stufe zuteilen. Dafür soll von der Stadt / Gemeinde eine Leistung mit höherem Standard (z.B. mehrere Plätze oder längere Öffnungszeiten) erbracht werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungen werden zum 01.01.2021 wirksam. Im Übrigen gilt die zwischen der Stadt / Gemeinde und dem Landkreis bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Beistandsleistung „Betrieb von einem Wertstoffhof / Wertstoffhöfen“ fort.

Karlsruhe, den.....

....., den.....

(Unterschrift, Dienstsiegel)
Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

(Unterschrift, Dienstsiegel)
Oberbürgermeister/in oder
Bürgermeister/in